

# Verwaltungsgericht Schwerin



## B e s c h l u s s

In den Verwaltungsstreitsachen  
des Studienbewerbers/der Studienbewerberin

den Rektor der Universität Rostock, Universitätsplatz 1, 18051  
Rostock

**Antragsgegner,**

**wegen Zulassung zum Studium der Medizin**

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 26. März 2003

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wittchow und  
die Richter am Verwaltungsgericht Körber und Kellner

**beschlossen:**

- 1) Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

- a) unter den aus dem Sammelrubrum ersichtlichen Antragstellern durch Los eine Reihenfolge auszulosen und
- b) entsprechend der ausgelosten Reihenfolge mit Nachrückung neun Antragsteller vorläufig im Studiengang Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2002/03 im ersten Fachsemester zuzulassen, sofern diese jeweils binnen Wochenfrist nach ihnen durch den Antragsgegner zugestellter Mitteilung die Zulassung und Immatrikulation beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.

Die Kosten der einzelnen Verfahren tragen die jeweiligen Antragsteller.

- 2) Der Streitwert wird je Verfahren auf 4.000 Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Antragsteller der aus dem Sammelrubrum ersichtlichen, unverbundenen Verfahren wollen nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters (WS) 2002/03 an der Universität Rostock ab dem ersten vorklinischen Fachsemester zum Studium der Humanmedizin zugelassen werden. Durch die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V – vom 3. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 434) wurde die Zulassungszahl für das erste vorklinische Semester auf 242 Studienplätze festgesetzt. Die auf eine Zulassung außerhalb dieser festgesetzten Kapazitäten zielenden, vor Vorlesungsbeginn gestellten Zulassungsanträge der (noch konkurrierenden) Antragsteller hat der Antragsgegner noch nicht (bzw. jedenfalls noch nicht bestandskräftig) beschieden.

Die Antragsteller mit einem Geschäftszeichen zwischen 3 C 1/02 und 3 C 600/02 haben bereits vor Beginn des Vorlesungsbetriebs im Wintersemester beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, die weiteren Antragsteller haben einen Antrag erst nach Veranstaltungsbeginn gestellt. Die Antragsteller machen geltend, die durch die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung ausgewiesenen und über die zentrale Studienplatzvergabe zu besetzenden Studienplätze erschöpften

nicht die nach den kapazitätsrechtlichen Vorschriften zu berechnende Ausbildungskapazität des Antragsgegners.

Auf gerichtliche Veranlassung haben alle im Sammelrubrum aufgeführten Antragsteller eine aktuelle eidesstattliche Versicherung dazu vorgelegt, derzeit weder im Wunschstudiengang Humanmedizin vorläufig oder endgültig an einer deutschen Hochschule zugelassen zu sein noch einen ihnen angebotenen Studienplatz im Wintersemester 2002/03 ausgeschlagen zu haben.

Ein jeder beantragt jeweils schriftsätzlich,

im Wege der einstweiligen Anordnung ihn vorläufig zum Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des WS 2002/03 - hilfsweise beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt - zuzulassen.

Der Antragsgegner ist ohne ausdrückliche Antragstellung den einzelnen Anträgen entgegengetreten. Soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erst nach Beginn der Semesterveranstaltungen rechtshängig gemacht wurde, fehle es an einem Anordnungsgrund, ein solcher Antragsteller habe nicht das seinerseits Erforderliche getan, um eine umgehende Studienaufnahme zu ermöglichen.

Der Antragsgegner hat neben weiteren Unterlagen einen Kapazitätsbericht vom 11. März 2002 bezogen auf den Berechnungstichtag 1. Februar 2001 vorgelegt und verteidigt die darin enthaltenen zahlenförmigen Aussagen. Der Kapazitätsbericht berechnet die vorklinische Ausbildungskapazität mit 242 Studienplätzen, die klinische mit 293 Plätzen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, sowohl ein Anordnungsgrund als auch (insoweit) ein Anordnungsanspruch liegt bei allen Antragstellern vor. Bei summarischer Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der bisherigen Angaben des Antragsgegners sowie der einschlägigen

kapazitätsrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungskapazität von 251 Vollstudienplätzen. Im einzelnen ist auszuführen:

Soweit der Antragsgegner einen Anordnungsgrund bei denjenigen Antragstellern in Abrede stellt, die erst nach dem tatsächlichen Vorlesungsbeginn des Wintersemesters an der Universität Rostock beim Verwaltungsgericht einen gerichtlichen Rechtschutzantrag gestellt haben, vermag die Kammer dem - auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (vgl. etwa: Beschluss v. 18.12.1998 - 2 N 1/98 -) - nicht zu folgen. Das Erfordernis eines Anordnungsgrundes für eine einstweilige Anordnung, wie es für eine Regelungsanordnung in § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO normiert ist ("wenn diese Regelung ..., um wesentliche Nachteile abzuwenden ... oder aus anderen Gründen nötig erscheint"), rührt letztlich aus der Rechtsschutzsystematik der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dieser ist Individualrechtsschutz grundsätzlich mittels Klageverfahren zu verfolgen, diese Rechtsschutzmöglichkeit wird für den Regelfall als zumutbar und hinreichend erachtet. In der Rechtsprechung besteht allerdings Einigkeit darüber, dass einem Studierwilligen regelmäßig nicht zugemutet werden kann, jahrelang auf den rechtskräftigen Ausgang des Hauptsacheverfahrens seines Studienplatzstreites zu warten. Trotz einer Teilvorwegnahme der Hauptsache durch die einstweilige Anordnung wird von der Rechtsprechung deshalb - entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG - ein Anordnungsgrund bei Studienplatzstreitverfahren allgemein anerkannt. Dies schließt zwar keineswegs aus, dass dennoch im Einzelfall einmal einem Studierwilligen für seinen einstweiligen Anordnungsantrag eine hinreichende Eilbedürftigkeit abzusprechen ist. Solches aber grundsätzlich zu tun, wenn ein Antragsteller das Gericht erst nach Beginn der Vorlesungsveranstaltungen des Bewerbungssemesters anruft, und zwar mit dem Argument, der Antragsteller habe nicht das seinerseits Erforderliche und Mögliche getan, um mittels der gerichtlichen Anordnung noch im Bewerbungssemester das Wunschstudium erfolgreich - also ohne Verlust dieses Semesters als anrechenbare Studienzeit - aufnehmen zu können,

überzeugt nicht. Jedenfalls dann, wenn regelmäßig oder gar ausnahmslos die kampagnenartigen Studienplatzstreitverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich so spät entschieden werden, dass die positiv beschiedenen Antragsteller im Bewerbungssemester sinnvoll ihr Studium nicht mehr aufnehmen können (sondern erst im Nachfolgesemester), kann dem Zeitpunkt der gerichtlichen Antragstellung - vor oder nach dem Vorlesungsbeginn - für das einstweilige Rechtsschutzgesuch keine Bedeutung zukommen. Es ist kein tragfähiger Grund gegeben, einem solchen Antragsteller vorzuwerfen, durch sein eigenes Verhalten die Annahme eines Anordnungsgrundes verwirkt zu haben.

So liegen die Dinge hier; die seit Bestehen einer selbständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1992 für das Numerus-Clausus-Recht in Bezug auf den Antragsgegner zuständige Kammer hat betreffend die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin aus unterschiedlichen Gründen noch in keinem Falle so zeitnah zum Vorlesungsbeginn die Beschlussentscheidungen getroffen, dass noch im laufenden Bewerbungssemester eine Studienaufnahme erfolgreich möglich gewesen wäre. Durch Antragseinreichung bei Gericht erst nach dem Vorlesungsbeginn ist auch keinerlei Verzögerung der - unabhängig von der konkreten Anzahl der Anträge Studierwilliger - stattfindenden gerichtlichen Kapazitätsüberprüfung bewirkt worden; ein Fortfall des Anordnungsgrundes ist deshalb unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt anzunehmen (im Ergebnis ebenso: OVG Sachsen, Beschluss v. 16.11.2001; vgl. aktuell auch den Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 109/03 - vom 5.3.2003, mit dem im Wege einer einstweiligen Anordnung vorgegeben wird, einen Antragsteller, dem vom Verwaltungsgericht Greifswald im Zulassungsstreit ein Anordnungsgrund wegen gerichtlicher Antragstellung erst nach Vorlesungsbeginn abgesprochen wurde, an den Vergleichsverhandlungen zur Erledigung der gerichtlichen Zulassungsstreitverfahren dennoch zu beteiligen).

Im Übrigen führt die Forderung nach einer frühzeitigen Anrufung des Gerichts zu unsinnigen Mehrbelastungen der Gerichte und der Studierwilligen, da dann auch diejenigen Studierwil-

ligen vorsorglich die Gerichte kostenträchtig bemühen müssten, die noch bis Mitte Oktober in Nachrückverfahren über die "normale" Studienplatzvergabe der ZVS Studienplätze zugewiesen erhalten. Im Ergebnis führte die Versagung eines Anordnungsgrundes dazu, dass ein solcher Studierwilliger allein noch über ein jahrelang dauerndes Klageverfahren nach den Rechtsverhältnissen des Bewerbungssemesters seinen verfassungsrechtlich garantierten Ausbildungsanspruch verfolgen könnte. Die Erfolgsaussichten im Klageverfahren wären aber minimiert, weil die aufgrund einstweiliger Rechtsschutzverfahren vorläufig zugelassenen kapazitär zu berücksichtigen wären.

Weiter liegt auch ein Anordnungsanspruch für eine Regelungsanordnung vor, da die gerichtliche Überprüfung freie Ausbildungskapazitäten beim Antragsgegner ergibt. Grundlage der Kapazitätsermittlung für das hier maßgebliche Semester ist die Kapazitätsverordnung – KapVO – vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 276); gegen die Rechtsgültigkeit des dort normierten Systems der Kapazitätsberechnung bestehen auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 1981 – 7 N 1.79 –, BVerwGE 64, 77, zur entsprechenden früheren baden-württembergischen KapVO).

Die gerichtlich aus der personellen Ausstattung der Universität (vgl. die §§ 6 ff. KapVO) errechnete Ausbildungskapazität übersteigt die in der ZulzfestVO M-V für 2002/03 festgesetzte Zahl von Studienplätzen für Studienanfänger von 242 um 9 Studienplätze.

Nach der personalausstattungsbezogenen Berechnung ergibt sich die Ausbildungskapazität eines Studienganges aus einer Teilung des verfügbaren Lehrangebots durch den Anteil am Curricularnormwert (CNW, vgl. §§ 6, 13 Abs. 1 S. 1 KapVO), der auf die Lehreinheit entfällt, welcher der Studiengang zugeordnet ist (Eigen-Curricularanteil  $CA_p$ , vgl. § 13 Abs. 4 KapVO und die Gleichung 5 unter II der Anlage 1 zur KapVO).

Der Studiengang Medizin ist mit seinem vorklinischen Teil der Lehreinheit Vorklinische Medizin zugeordnet (§ 7 Abs. 1 und 3 KapVO). Das nach den § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 KapVO i. V. m. der Formel 1 der Anlage 1 zur KapVO zu ermittelnde sogenannte unbereinigte Lehrangebot dieser Lehreinheit hat der Antragsgegner in seinem Kapazitätsbericht aus 30 Stellen der der Lehreinheit zugeordneten Institute für Anatomie, Physiologie und Medizinische Biochemie (Physiologische Chemie) berechnet.

Soweit von einigen der Antragsteller gerügt wird, dass der Lehreinheit Vorklinische Medizin nicht die Stellen auch des Fachs "Medizinische Psychologie" und des Fachs "Biologie für Mediziner" zugeordnet wurden, vermag sich die Kammer dem nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht anzuschließen. Nach der Anlage 3 zur KapVO, "Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)", können die Lehrleistungen (u. a.) letzterer Fächer als Dienstleistung erbracht werden. Entsprechend wird beim Antragsgegner verfahren, die Psychologiepflichtveranstaltung für Vorkliniker (Fremd-Curricularanteil nach dem Beispielstudienplan ZVS: CA<sub>q</sub> 0,1111) wird ausweislich der Kapazitätsunterlagen der zurückliegenden Jahre seit jeher vom Institut für Medizinische Psychologie im Zentrum für Nervenheilkunde, eingegliedert in die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin, erbracht. Auch die Biologiepflichtveranstaltungen (CA<sub>q</sub> 0,1333 nach dem Beispielstudienplan ZVS) werden seit dem WS 1999/2000 vollständig von der letztgenannten Lehreinheit als Dienstleistung erbracht. Da diese Lehreinheitsbildung der Vorklinik einerseits grundsätzlich mit der Kapazitätsverordnung im Einklang steht und andererseits keine Anhaltspunkte derzeit ersichtlich sind, dass die konkrete Zuschneidung der Lehreinheit unter manipulativen, kapazitätsverknappenden Gesichtspunkten erfolgt wäre, ist sie der weiteren Kapazitätsberechnung zugrunde zu legen.

Die Stellendaten im einzelnen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Um erfolgte Veränderungen deutlich zu machen, sind diesbezüglich die Angaben der Kapazitätsberichte der Vorjahre in die Tabelle eingearbeitet:

Fach/ Institut	Stellen 1998/99	Stellennr.	Stellen 1999/00	Stellennr.	Stellen 2000/01	Stellennr.	Stellen 2001/02	Stellennr.	Stellen 2002/03	Stellennr.
Anatomie/ Abt. Biologie	1 C 3 1 A 13	2418 2420	nunmehr der LE Klinisch- theoretische Medizin zugeordnet		LE Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet		LE Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet		LE Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet	
Anatomie	1 C 4 1 C 3 1 C 2 6 C 1 0,5 C 1	2455 2456 2458 9 +210 +2459 +2838+2839 +1665 2461	1 C 4 1 C 3 1 C 2 6 C 1 0,5 C 1	2455 2456 2458 9 +210 +2459 +2838+2839 +1665 2461	1 C 4 1 C 3 1 C 2 5 C 1 0,5 C 1	2455 2456 2458 210 +2459 +2838+2839 +1665 2461	1 C 4 1 C 3 1 C 2 5 C 1 0,5 C 1	2455 2456 2458 210 +2459 +2838+2839 +1665 2461	1 C 4 1 C 3 1 C 2 5 C 1 2x 0,5 C 1	2455 2456 2458 210 +2459 +2838+2839 +1665 2461-2272
Physiologie	1 C 4 1 C 3 1 C 2  1 A 15 1 A 14 1 BAT Ib 1 BAT Ib	2581 2582 2584  2590 2592 2593 2595	1 C 4 1 C 3 1 C 2  1 A 15 1 A 14 1 BAT Ib 1 BAT Ib 1 BAT Ib	2581 2582 2584  2590 2592 2593 2595 (unbekannt)	1 C 4 1 C 3 1 C 2  1 A 15 1 A 14 1 BAT Ib 1 BAT Ib 1 BAT Ib	2581 2582 2584  2590 2592 2593 2595 2594	1 C 4 1 C 3 1 C 2  1 A 15 1 A 14 1 BAT Ib 1 BAT Ib 1 BAT Ib	2581 2582 2584  2590 2592 2593 2595 2594	1 C 4 1 C 3 1 C 2  1 A 15 1 A 14 1 BAT Ib 1 BAT Ib 1 BAT Ib	2581 2582 2584  2590 2592 2593 2595 2594
Med. Biochemie	1 C 4 1 C 3 3 C 1  1 A 15 2 A 14	2800 2801 662 +2804 +2805 2808 2809 +2810	1 C 4 1 C 3 3 C 1  1 A 15 2 A 14	2800 2801 662 +2804 +2805 2808 2809 +2810	1 C 4 1 C 3 4 C 1  1 A 15 2 A 14	2800 2801 662 +2804 +2805 + 1051 2808 2809 +2810	1 C 4 1 C 3 3 C 1  1 A 15 2 A 14	2800 2801 662 +2804 +2805 2808 2809 +2810	1 C 4 1 C 3 4 C 1  1 A 15 2 A 14	2800 2801 662 +2804 +2805 +1051 2808 2809 +2810

Zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wird in den "Erläuterungen zum Kapazitätsbericht ..." folgendes ausgeführt:

"Im Institut für Anatomie ist die Struktur folgendermaßen:

Herr Dr. Beleites (scil. Stellen-Nr. 2463) ist immer noch, wie in den zwei Jahren zuvor, zu 100 % für Personalratstätigkeiten abgestellt. Deshalb wurde dem Institut aus einer anderen Einrichtung zeitweise eine C1-Stelle (Stellen-Nr. 2273) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde der Einrichtung zeitweise eine halbe C1-Stelle (Stellen-Nr. 2272) zur Kompensation der Tätigkeit des Prodekans für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt. Diese beiden Stellen gehören nicht zu den Stellen der Vorklinik lt. Stellenplan und werden nach Beendigung der Ämter (voraussichtlich: 2004) in weiteren Berechnungen entfallen.

Im Institut für Anatomie wurden weiterhin zwei befristete Stellen in unbefristete Stellen umgewandelt. So wurde eine C2-Stelle (Stellen-Nr. 2458) in eine Ib-Stelle (Stellen-Nr. 2458) umgewandelt. Weiterhin wurde die C1-Stelle (Stellen-Nr. 1665) in eine Ib-Stelle (Stellen-Nr. 2535) umgewandelt. Damit entspricht die Struktur der Anatomie dem Status quo von 1993 in etwa. Es wurden damit Veränderungen rückgängig gemacht, die vom Verwaltungsgericht in den Vorjahren als kapazitätserniedrigend moniert worden sind.

Im Institut für Physiologie gab es im Vergleich zum Vorjahr keine personellen Veränderungen.

Das Institut für Medizinische Biochemie hat zum Vorjahr eine C1-Stelle dazubekommen. Diese Stelle (Stellen-Nr. 1051) wird dem Institut für Medizinische Biochemie für besondere wissenschaftliche Leistungen vorübergehend bis 31.1.2004 zur Verfügung gestellt."

Gegen diese Stellenveränderungen ist kapazitätsrechtlich nichts zu erinnern. Soweit die Kammer im Zulassungsbeschluss zum Wintersemester 2001/02 vom 18.4.2002 - 3 C 18/01 u. a. - den Fortfall der C 1-Stelle mit der Stellen-Nr. 1051 in der medizinischen Biochemie im Vergleich des Studienjahres 2000/01 zum Studienjahr 2001/02 als nicht hinreichend erläutert und

nachvollziehbar bewertet und diese Stelle deshalb kapazitätserhöhend fiktiv weiter berücksichtigt hat, ist die Notwendigkeit hierfür entfallen, da die Stelle kapazitär diesmal eingestellt wurde.

Welche Lehrverpflichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 KapVO mit den aufgeführten Stellen verbunden ist, ist in Mecklenburg-Vorpommern durch die Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO M-V – vom 25. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 431) geregelt.

Nach § 4 LVVO M-V ist Professoren und Hochschuldozenten ein Lehrdeputat von 8 SWS zugeordnet. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben in unbefristeten Dienstverhältnissen haben ein Lehrdeputat von (höchstens) 8 SWS zu erbringen, für Oberassistenten setzt die Lehrverpflichtungsverordnung ein Deputat von 6 SWS fest.

(Beamteten) Wissenschaftlichen Assistenten, Inhabern von C1-Stellen, ist eine Lehrverpflichtung von 4 SWS zugeordnet; für befristet angestellte Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben wird ein Deputat von (höchstens) 4 SWS ausgewiesen.

Soweit von einigen Antragstellern für die Lehrangebotsberechnung im Sinne des § 8 KapVO nicht auf die der Lehrereinheit Vor- klinik zugeordneten und zur Verfügung gestellten Stellen, sondern auf die konkret auf diesen Stellen Beschäftigten abgestellt wird, erscheint dies im Lichte des § 8 Abs. 3 KapVO nicht bedenkenfrei. Denn wenn nach dieser Vorschrift aufgrund des Stellenprinzips grundsätzlich auch unbesetzte Stellen kapazitär zu berücksichtigen sind (Ausnahme: Nichtbesetzung aus haushaltsrechtlichen Gründen), widerspricht dies zunächst der Sichtweise, für maßgebend zu halten, ob und mit wem konkret die Stelle besetzt ist. Andererseits erscheint es mit dem verfassungsrechtlichen Kapazitätsoptimierungsgebot auch schwerlich vereinbar, in der Lehre tätige wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem unbefristeten BAT IIa-Arbeitsvertrag (Lehrdeputat bis zu 8 SWS) nur deshalb mit einem Deputat von 4 SWS kapazitär anzusetzen, weil sie aus Haushaltsressourcen von beamtenrechtlichen C1- oder C2-Stellen finanziert werden. Dem

braucht vorliegend aber nicht weiter nachgegangen zu werden, weil solche Konstellationen beim Antragsgegner nicht festzustellen sind:

Hinsichtlich der vier C1-Stellen in der Medizinischen Biochemie hat der Antragsgegner durch Vorlage von Kopien der Ernennungsurkunden glaubhaft gemacht, dass diese beamtenrechtlichen Stellen entsprechend auch mit Zeitbeamten besetzt sind. Mangels C1-Stellen in der Physiologie stellt sich dort die aufgeworfene Frage überhaupt nicht. Anderes gilt für die Anatomie. Eine C1-Stelle (Stellenummer 2839) ist dort vakant, nach Obigem aber dennoch mit 4 SWS anzurechnen, § 8 Abs. 3 KapVO. Die weiteren C1-Stellen sind nicht mit Beamten auf Zeit, sondern mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis besetzt. Die insoweit vorgelegten Verträge weisen aus, dass alle Mitarbeiter nur befristet beschäftigt sind, was die Ansetzung eines Deputats von 4 SWS - rein nach dem Stellenprinzip - nach sich zieht.

Soweit einige Antragsteller auf die Novellierung der §§ 57a ff. des Hochschulrahmengesetzes - HRG - hinweisen (vgl. das Änderungsgesetz vom 16.2.2002, BGBl. I S. 693, bereits wiederum modifiziert durch das Änderungsgesetz vom 18.8.2002, BGBl. I S. 3138) und aus der dortigen Neuregelung der Befristungsmöglichkeiten von Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter herleiten, dass damit der einheitliche Ansatz von (höchstens) 4 SWS Deputat für diese Mitarbeiter in der Lehrverpflichtungsverordnung hinfällig geworden ist, vermag sich die Kammer dem nicht anzuschließen. Richtig ist zwar, dass die Neuregelung bewirkt, dass ein sachlicher Grund für die Befristung, wie ihn § 57b HRG a. F. verlangte, nicht mehr erforderlich ist. Allerdings listete diese Vorschrift unterschiedliche Befristungsgründe auf, die antragstellerseits angesprochene Fort- und Weiterbildung des Beschäftigten war nur einer von mehreren Gründen. Welcher Befristungsgrund nach altem Recht vorlag, war für die Frage des zugeordneten Deputats nach der Lehrverpflichtungsverordnung unmaßgeblich, der Deputatszuordnung liegt eine pauschalierende Betrachtung zugrunde, der normative Deputatsansatz stellt eine aggregierte Größe dar. An der Halt-

barkeit dieses Ansatzes in der Lehrverpflichtungsverordnung hat sich durch die Neufassung der §§ 57a ff. HRG nach summarischer Einschätzung der Kammer nichts geändert. Eine vertiefte Überprüfung mag einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Soweit dem entgegengehalten wird, dass es in den letzten Jahren zu Klageverfahren gegenüber dem Antragsgegner nicht gekommen sei, zumal dieser die bei ihm gestellten Zulassungsanträge nicht klagefähig bescheide, ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts mittels einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zu verweisen. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner quasi manipulativ C1-Stellen im Haushalt vorhalten würde, um so kapazitätsrechtlich einen höheren Deputatsansatz für tatsächlich auf diesen Stellen beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter zu vermeiden, sind nicht ersichtlich.

Vergleichbares gilt für die beamtenrechtliche C2-Stelle (Stellenummer 2584) in der Physiologie, die als Oberassistentenstelle entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung mit 6 SWS zu berücksichtigen ist. Auch diese Stelle ist ausweislich des vorgelegten Vertrages nicht mit einem Beamten auf Zeit besetzt, sondern mit einem Angestellten mit einem nach § 42 Abs. 4 Landeshochschulgesetz M-V befristeten Vertrag (die Vorschrift bezieht sich auf - im Regelfall als Beamte auf Zeit zu ernennende - wissenschaftliche Assistenten). Mit dem Antragsgegner ist diese "Unterbesetzung" der C2-Stelle kapazitär als unbeachtlich zu qualifizieren. Soweit die vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen widersprüchliche Angaben zur Stellennummer 2458 enthalten (bisweilen - wie in früheren Jahren - als C2-Stelle deklariert), hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 25.2.2003 nochmals die Umwandlung dieser Stelle in eine Ib-Stelle mit einer Deputatszuordnung von 8 SWS bestätigt.

Daraus ergibt sich ohne Berücksichtigung von Deputatsminderungen folgende Übersicht:

Fach/Institut	Stellen	Lehrverpflichtung in SWS
Anatomie	1 C4, 1 C3, 6 C1, 1 A14, 4 BAT Ib	8 + 8 + 24 + 8 + 32 = <u>80</u>
Physiologie	1 C4, 1 C3, 1 C2, 1 A15, 1 A14, 3 BAT Ib	8 + 8 + 6 + 8 + 8 + 24 = <u>62</u>
Med. Biochemie	1 C4, 1 C3, 4 C1 1 A15, 2 A14	8 + 8 + 16 + 8 + 16 = <u>56</u>

Dieses Lehrangebot von 198 SWS ist zu reduzieren um anzuerkennende Deputatsminderungen, die den Stelleninhabern zustehen.

In der Anatomie ist eine Reduzierung um 8 SWS vorzunehmen für die Tätigkeit von Dr. Beleites (A14-Stelle) als Vorstandsvorsitzenden des Personalrates. Zwar ist diese Reduzierung um 100 % seines Deputates weder in der "KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen) (Stand 18. März 1992)" noch in der neuen Lehrverpflichtungsverordnung so ausdrücklich vorgesehen. Gemäß § 38 Abs. 3 PersVG M-V aber werden Personalräte auf Beschluss des Personalrates hin von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Da die Universität diese Freistellung und den damit einhergehenden Verlust von Lehrangebot nicht vermeiden kann (anders als etwa bei der Nichtbesetzung einer Stelle, wenn diese nicht haushaltsrechtlich begründet ist), ist die Deputatsreduzierung zu berücksichtigen (so bereits der Kammerbeschluss vom 18.4.2002, 3 C 6/01 u. a., und OVG Bautzen, Beschluss vom 18.6.2001, NC 2 C 32/00).

Die im Kapazitätsbericht noch geltend gemachte Reduzierung des Deputats von Prof. Wree (C4-Stelle) für seine Tätigkeit als Studienfachberater um eine Deputatsstunde bzw. 12,5 % hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 16.12.2002 widerrufen, nachdem die Beratungstätigkeit mittlerweile von jemand anderem wahrgenommen wird.

In der Physiologie sind - wie im Vorjahr, vgl. Beschluss vom 18.4.2002 a. a. O. - Deputatsreduzierungen im Umfang von jeweils 1 SWS für die schwerbehinderten Stelleninhaber Dr. Mewes und Dr. Rückborn anzuerkennen (vgl. § 12 LVVO M-V).

Dies führt zu einem Lehrangebot von (198 - 8 - 1 - 1 =) 188 SWS. Weil es im maßgebenden Zeitraum keine Lehraufträge gegeben hat (vgl. § 10 S. 1 KapVO), bleibt es bei diesem Zwischenwert.

Das unbereinigte Lehrangebot von 188 SWS ist gemäß § 11 KapVO i. V. m. der Anlage Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 KapVO um die Dienstleistungen zu vermindern, welche die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Im Kapazitätsbericht 2002/03 sind Dienstleistungsexporte entsprechend der folgenden Tabelle geltend gemacht:

Studiengang	zugordnete Lehreinheit	Ca <sub>q</sub>	SF	A <sub>q</sub> 2	Ca <sub>q</sub> x A <sub>q</sub> x SF 2	Vergleichswert WS 2001/02
Dipl. Informatik	Informatik	0,0400	0,6141	58	1,4247	2,5153
Maschinenbau	Maschinenbau	0,1800	0,7181	65,5	8,4664	7,9125
LA Sonderpädagogik	Sonderpädagogik	0,0200	0,8284	25,5	0,4225	0,4497
Sport B/MA	Sport	0,0400	1,0000	17	0,6800	1,2543
LA Gymnasium	Sport	0,0400	0,7971	13,5	0,4304	0,5345
LA H-R PF	Sport	0,0400	0,8043	8	0,2574	0,1000
LA H-R ZF	Sport	0,0200	1,0000	2	0,0400	0,0600
LA G-H	Sport	0,0200	0,6653	8	0,1064	0,1500
LA Sonder	Sport	0,0200	1,0000	2	0,0400	0,0100
Zahnmedizin	Zahnmedizin	0,8622	0,8668	12,5	9,3419	0,0000
					<b>21,2097</b>	<b>12,9863</b>

Den Dienstleistungsbedarf in SWS der Lehre bei der Vorklinik nachfragenden Studiengänge hat der Antragsgegner aus der Multiplikation der Curricularanteile, die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit Vorklinik entfallen (Ca<sub>q</sub>), den semesterbezogenen Studienanfängerzahlen (A<sub>q</sub>/2) und einem studiengangbezogen ermittelten Schwundfaktor (SF) errechnet. Zur Erläuterung des Exports hat er die aktuellen Studien- und z. T. Prüfungsordnungen der Lehre nachfragenden Studiengänge vorgelegt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 Landeshochschulgesetz müssen die - übrigens nur anzeigepflichtigen und allein hochschulöffentlich bekannt zu machenden, vgl. Abs. 5 und 7 der Vorschrift - Studienordnungen konkrete Aussagen zu Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen treffen, aus den Ordnungen muss deshalb auch die bei der Vor-

klinik nachgefragte Pflichtlehre abgreifbar sein. Der im Vergleich zum Vorjahr WS 2001/02 starke Anstieg des Exports beruht wesentlich auf der "Wiedereröffnung" des Studiengangs Zahnmedizin; seit dem aktuellen Semester werden mit einer festgesetzten Kapazität von 25 Studienplätzen im Studienjahr wieder Studienanfänger aufgenommen. Zur Erläuterung der Zahlenwerte in obiger Tabelle hat der Antragsgegner ausgeführt, den Schwundfaktor SF bei den einzelnen nicht zugeordneten Studiengängen anhand der Daten des Studentensekretariats ermittelt zu haben.

Im Grundsatz ist gegen diese Berechnung des Dienstleistungsexports gerichtlich nichts zu erinnern. Im Detail muss die Überprüfung einem Hauptsacheverfahren, auch unter Heranziehung der Curricularnormwertaufteilung der nicht zugeordneten Studiengänge, vorbehalten bleiben.

Soweit einige Antragsteller der Auffassung sind, die angesprochene Lehrangebotsnachfrage könne und müsse - jedenfalls teilweise - kapazitätserhöhend von der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin erbracht werden, ist dem nicht zu folgen. § 7 Abs. 3 KapVO schreibt die Bildung von drei medizinischen Lehrereinheiten vor, neben der Vorklinik und der Klinik, denen jeweils der entsprechende Studiengangteil zugeordnet ist, die Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin. Letztere erbringt für den Studiengang Medizin (u. a.) Dienstleistungen. Aus welchen Fächern die Lehrereinheiten gebildet werden, ist der Anlage 3, dort unter III, laufende Nummern 26 bis 49, zu entnehmen. Bei dem oben in Rede stehendem Dienstleistungsexport handelt es sich um Anatomie- und Physiologieveranstaltungen, mithin um den Kernbereich des in der Vorklinik vorzuhaltenden Lehrangebots. Eine Verbuchung dieses nachgefragten Lehrangebots in einer anderen Lehrereinheit als in der Vorklinik ist mit der Systematik der Kapazitätsverordnung unvereinbar. In jeder anderen Lehrereinheit müsste das nach der KapVO nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallende Lehrwissen auch erst erarbeitet werden. Da die Lehrressourcen der medizinischen Lehrereinheiten wechselseitig nicht deckungsfähig sind, könnte mittelfristig allein eine Stellenverschiebung zugunsten der Vorklinischen

Lehreinheit dem Anliegen jener Antragsteller genügen, die unausgeschöpfte Lehrressourcen in der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin vermuten. Allerdings erscheint bislang offen, ob die These eines ständigen "Lehrpersonalpolsters" in der dritten medizinischen Lehreinheit einer Überprüfung (in einem Hauptsacheverfahren) stand hält. Jedenfalls ist bislang für ein manipulatives Vorgehen der Universität, etwa bei haushaltsrechtlichen Stellenreduzierungen überproportional Stellen der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zu verschonen, nichts ersichtlich.

Unter Berücksichtigung des aus obiger Tabelle entnommenen Dienstleistungsexports errechnet sich dann ein bereinigtes Lehrangebot von  $(188 - 21,2097 =) 166,7903$  SWS.

Die Aufteilung des Curricularnormwertes Medizin von 7,27 auf die Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Klinisch-praktische Medizin obliegt nach der laufenden Nr. 39 der Anlage 2 zur KapVO dem Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern. Ein solcher Aufteilungserlass liegt dem Gericht nicht vor. In der vom Antragsgegner vorgelegten Kapazitätsberechnung wird der Curricularnormwert unzuständig von diesem unter Berücksichtigung des Gesamtausbildungsaufwandes, der von den Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin sowie externen Lehreinheiten erbracht wird, dergestalt aufgeteilt, dass auf die Lehreinheit Vorklinische Medizin ein Curriculareigenanteil  $CA_p$  von 1,4769 entfällt. Durchgreifende Bedenken hat die Kammer wie bereits im Vorjahr dagegen, dass die  $CA_p$ -Bildung vom Antragsgegner insoweit abweichend vom Beispielstudienplan vorgenommen wurde, als auch der Curricularanteil für die Veranstaltung "Berufsfelderkundung" von 0,0444 in den Eigencurricularanteil der Vorklinik hineingerechnet wurde. Zwar ist nicht zu verkennen, dass in der Vergangenheit ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse diese Veranstaltung tatsächlich von einem Vorkliniker erbracht wurde. Allein dies reicht für die Abweichung vom ZVS-Beispielstudienplan jedoch nicht aus (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15. Februar 2000 - NC 9 S 39/99 -, KMK-HSchR/NF 41 C Nr. 27). Der ZVS-Beispielstudienplan ist nämlich ein Orientie-

rungsmaßstab, der mit allgemeiner Billigung eine für ein ordnungsgemäßes Studium ausreichende Unterrichtsmenge bezeichnet. Diese grundsätzliche Bindung bedeutet zwar nicht, dass die einzelne Hochschule mit Rücksicht auf die bei ihr bestehenden Ausbildungsverhältnisse der Ermittlung des erforderlichen Lehraufwands nicht einen eigenen Studienplan zugrunde legen dürfte. Sofern dies jedoch dazu führt, dass von dem im ZVS-Beispielstudienplan vorgesehenen Eigenanteil der vorklinischen Lehreinheit kapazitätsungünstig nach oben abgewichen werden soll, muss die Abweichung durch besondere Gründe, die in den konkreten Verhältnissen der Hochschule liegen, gerechtfertigt sein und zu einer real verbesserten Ausbildung führen (BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1982 - 7 C 15.80 -, BVerwGE 65, 303 = Buchholz 421.21 Nr. 5; Urteil vom 23. Juli 1987 - 7 C 10.86 u. a. -, NVwZ 1989, 360 = Buchholz 421.21 Nr. 34 [S. 37 f.]; Urteil vom 20. April 1990 - 7 C 51.87 -, DVBl 1990, 940 = KMK-HSchR/NF. 41 C Nr. 1 = Buchholz 421.21 Nr. 46 [S. 110 f.]). Solches ist für die Kammer bislang nicht ersichtlich. Der ZVS-Beispielstudienplan legt den Eigenanteil der Lehreinheit Vorklinische Medizin, sofern diese nur die Kernfächer Anatomie, Physiologie und Biochemie umfasst, auf  $CA_p = 1,4331$  fest. Mit diesem Wert ist deshalb weiterzurechnen.

Hiernach errechnet sich eine unbereinigte Aufnahmekapazität (verdoppeltes bereinigtes Lehrangebot durch den Curriculareigenanteil Vorklinische Medizin, vgl. die Gleichung 5 unter II der Anlage 1 zur KapVO) von 232,7685 Studienplätzen.

Dieses Berechnungsergebnis ist gemäß den §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO durch die Einrechnung einer Schwundquote SQ zu erhöhen. Den Kapazitätsunterlagen ist eine Schwundquotenberechnung nach dem sogenannten Hamburger Verfahren zu entnehmen, wonach die Schwundquote sich unter Zugrundelegung der Semester WS 1999/2000 bis WS 2001/02 auf  $SQ = 0,9290$  beläuft. Nach Auskunft des Antragsgegners (Schriftsatz vom 16.12.2002) sind beurlaubte Studenten in diese Berechnung nicht eingestellt worden, berücksichtigt sind nur "erst- und neueingeschriebene sowie die rechtzeitig rückgemeldeten Studenten". Eine gesonderte Schwundquotenberechnung bezogen auf die so genannten Gerichts-

mediziner führt der Antragsgegner nicht durch. Da der vom Antragsgegner berechnete Schwund unauffällig ist - der vom Verwaltungsausschuss der ZVS 1976 als Orientierungswert aufgestellte Schwundausgleichsfaktor belief sich auf 0,95 - und auch systemgerecht ermittelt erscheint, legt die Kammer in den vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren diese Schwundberechnung zugrunde. Dividiert man die unbereinigte Aufnahmekapazität durch diese Schwundquote, errechnet sich die (bereinigte) Aufnahmekapazität mit 250,5581, gerundet nach allgemeinen Rundungsgrundsätzen 251 Studienplätzen.

Den neun damit gegenüber der ausgewiesenen Kapazität noch aufgefundenen freien Studienplätzen stehen noch die aus dem Sammelrubrum ersichtlichen konkurrierenden Antragsteller gegenüber. Bei diesen Studienplätzen handelt es sich um Vollstudienplätze, da die klinische Ausbildungskapazität beim Antragsgegner über der hier für die Vorklinik berechneten Kapazität liegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dem einzelnen Antragsteller sind trotz seines Teilerfolgs die Verfahrenskosten aufzuerlegen, da unter Berücksichtigung der Zulassungschancen angesichts der großen Zahl der konkurrierenden Antragsteller der Antrag ganz überwiegend erfolglos ist. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf die § 20 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 GKG. Bei der Streitwertfestsetzung orientiert sich die Kammer am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1996, 605). Eine Reduzierung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erscheint nicht geboten, weil im Falle der Antragsstattgabe die Hauptsache weitgehend vorweggenommen wird.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

##### **I.**

Gegen den Beschluss zu 1) steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarische Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen.



Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

## II.

Gegen den Beschluss zu 2) kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro nicht übersteigt.

## III.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Vertretungszwang gilt nicht, soweit der Beschluss zu 2) angefochten werden soll.

Wittchow

Körper

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:  
Iner



**Numerus Clausus Infozentrum  
Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)